

grenzenden Vereinstaaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Verkehrsverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. In allen diesen Hinsichten wie bezüglich des Verkehrs auf den Schifffahrtsstraßen soll jeder Vereinstaat die Angehörigen der anderen Vereinstaaaten, deren Waaren und Beförderungsmitel in jeder Beziehung gleich seinen eigenen behandeln. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte nicht zulässig sein. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafens-, Waage-, Krähen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs dienen, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigentum befindlichen künstlichen Wasserstraßen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinstaaaten auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerksamkeit gefördert und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Angehörigen eines Vereinstaaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichzeitig die in demselben Gewerbebetriebsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind. Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinstaat, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Quittungen suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absätze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinstaat die Angehörigen der anderen Vereinstaaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Von dem Gesamtzollverein sollen — Abgesehen auch nur vorläufig — diejenigen einzelnen Landesheile der contrahirenden Staaten ausgeschlossen bleiben, welche sich wegen ihrer Lage zur Aufnahme in den Gesamtverein nicht eignen. Dazu gehören a. ganz abgesondert von dem Hauptlande liegende Landesheile, „worüber schon ein Blick auf die Landkarte Auskunft giebt“, und b. solche, welche zwar mit dem Hauptlande zusammenhängen, jedoch wegen ihr vorstehenden Lage von der Zolllinie ausgeschlossen sind. In der Gesamtheit läßt sich vom deutschen Zollverein sagen, was heute Artikel 33 der deutschen Reichsverfassung bestimmt:

Der deutsche Zollverein bildete ein Zoll- und Handelsgebiet, umschlossen von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen blieben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Staates befindlich waren, konnten in jeden anderen Staat eingeführt und durften in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dazselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterlagen.

Hierzu tritt, daß gleiche Grundsätze über die Verfolgung und Bestrafung der Zollvergehen eingeführt und daß durch das sogenannte Zolltariff die wechselseitige Verfolgung der Zollcontrabandanten und Zolldefraudanten gesichert wurde.

Die Gesetze und Verordnungen des Zollvereins, welche letztere den Namen Verwaltungsvorschriften trugen und auf den alljährlich stattfindenden Zollvereinsconferenzen erlassen und häufig abgeändert wurden, erhielten ihre für die Unterthanen der Zollvereinstaaaten verbindliche Kraft nur durch die Verkündigung von Seiten des Einzelstaates. Dabei galt als Regel, daß in die Gesetze nur das Grundsätzliche und Dauernde, alles Andere in die Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden sollte.

Der Zollverein war seiner rechtlichen Natur nach eine auf Zeit abgeschlossene,